

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

<b>Allgemeines</b>	
Bezeichnung Vorhabensbereich	Förderung von Beschäftigungschancen, Beschäftigung und sozialer Integration
Bezeichnung Fördergegenstand	<b>Jugendberufshilfen</b>
Rechtsgrundlage	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576 ff.), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 268) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 – 2027 (ESF Plus-Richtlinie SMS) vom 7. Juni 2022 (SächsABl. S. 743), die durch die Richtlinie vom 9. Juni 2023 (SächsABl. S. 773) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 272) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung</p>
Inhaltliche Einordnung	ESF Plus-Richtlinie SMS Abschnitt II, Fördergegenstand A
<b>Bewilligungsvoraussetzungen</b>	
Zuwendungszweck	<p>Ziel der Förderung ist, die Integrationschancen benachteiligter junger Menschen in das System der Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit zu verbessern.</p> <p>Die am individuellen Bedarf orientierte Unterstützung trägt dazu bei, Benachteiligungen und Defizite abzubauen, eigene Ressourcen zu aktivieren und damit den Übergang in eine Berufsvorbereitung, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dies beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen durch die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit,</li> <li>• (Wieder-) Einstieg sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen in das Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsausbildungssystem sowie in das Erwerbsleben,</li> </ul>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Förderung des lebensbegleitenden Lernens und Verbesserung der Berufswahlkompetenz durch vielfältige Berufsorientierung und Berufsvorbereitung.</li></ul>
Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben mit überwiegend fachpraktischer Anleitung und Vermittlung von Fertigkeiten, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen Rechnung tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• als stabilisierende Möglichkeit der Entwicklung der Persönlichkeit zur Festigung und zum Erhalt einer Tagesstruktur und Sozialkompetenzen sowie zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit,</li><li>• als niedrighschwelliges Angebot der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung und</li><li>• zur Unterstützung des Übergangs in Ausbildung oder weiterführende Vorhaben der Berufsvorbereitung sowie zur Unterstützung des Übergangs in die Erwerbstätigkeit.</li></ul> <p>In den Vorhaben werden bei dafür geeigneten Vorhabensinhalten umweltrelevante Wissensinhalte sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmenden gestärkt.</p>
Zuwendungs-voraussetzungen	<p>Die Vorhaben orientieren sich an der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und den Aussagen der Fachempfehlung zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen.</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhelfemuss das Vorhaben befürworten und begleiten.</p> <p>Der Bedarf und die Nachhaltigkeit sind durch die jugendhilfeplanerische Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen.</p> <p>Vergleichbare weitere Eingliederungs- oder Unterstützungsleistungen für die Teilnehmer sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und die Zusätzlichkeit (Nachrangigkeit) des Vorhabens ist sicherzustellen.</p> <p>Die sozialpädagogische Begleitung bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt der Vorhaben und ist während des gesamten Durchführungszeitraumes durch fachlich geeignetes Personal umzusetzen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter,</li><li>• Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften, jeweils mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe</li><li>• Staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge,</li></ul>



## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"><li>• ein dem Staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gleichgestellter Abschluss,</li><li>• Master- / Bachelor of Arts - Abschluss Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder Pädagogik / Erziehungswissenschaften jeweils mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe</li></ul> <p>sowie in begründeten Ausnahmefällen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit" oder "Staatlich anerkannter Erzieher/Erzieherin" mit entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe.</li></ul> <p>Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden, wenn die individuelle pädagogische Befähigung verbal dargestellt und mit Dokumenten/Urkunden nachgewiesen wird, zum Beispiel durch eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation oder entsprechende Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung von benachteiligten jungen Menschen.</p> <p>Der sozialpädagogischen Arbeit liegt ein nachvollziehbares Konzept der Bedarfs- und Kompetenzfeststellung sowie einer sich anschließenden individuellen Förderplanung zu Grunde. Wesentlicher Bestandteil ist - im Sinne der Steigerung der Berufswahlkompetenz und der Aktivierung der eigenen Ressourcen - das Angebot an die Teilnehmer, regelmäßig geeignete individuelle Anreize des Kennenlernens unterschiedlicher Fertigkeiten und Berufsfelder zu erhalten.</p> <p>Die einzelfallbezogene Erarbeitung von Anschlussperspektiven soll Vorhabensinhalt sein.</p> <p>Die Vorhaben sollen durch Fachanleiter mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation durchgeführt werden. Diese sollen insbesondere über folgende Abschlüsse verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Facharbeiterabschluss, verbunden mit einer Ausbildungsberechtigung,</li><li>• ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Meisterabschluss oder</li><li>• ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Abschluss als Ingenieur bzw. Ingenieurpädagoge.</li></ul> <p>Darüber hinaus können bedarfsabhängig auf Antrag Abweichungen von den genannten Qualifikationsanforderungen zugelassen werden.</p> <p>Eine Einbeziehung der Fachanleiter in die sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmer ist zulässig und im Antrag darzustellen. Die Abstimmung mit und die Unterstützung durch anerkannte Fachkräfte ist sicherzustellen.</p> <p>Der Vorhabensträger stellt auch während des gesamten Durchführungszeitraumes die Zusammenarbeit mit den für die Zielerreichung erforderlichen Stellen und Einrichtungen, insbesondere mit Unternehmen, Schulen, der Agentur</p>
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<p>für Arbeit, dem Jobcenter sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher.</p> <p>Der Träger des Vorhabens legt mit Beginn des Vorhabens eine gemeinsame, verbindliche, vorhabensbezogene Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter und/oder Agentur für Arbeit vor.</p>
Begünstigte/ Zuwendungs- empfänger	Anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.
Zielgruppe/Endbe- günstige	<p>Die Vorhaben richten sich an</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die im Prozess ihrer sozialen und beruflichen Integration auf erhöhte sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind.</li></ul> <p>Soziale Benachteiligungen können z.B. familiär, durch das soziale Umfeld und regionale Herkunft, geschlechtsspezifisch, ethnisch, kulturell, durch Migration, ökonomisch und bildungsbedingt sein.</p> <p>Individuelle Beeinträchtigungen können psychische, physische oder sonstige Beeinträchtigungen sein, die sich chancenverringend auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• junge Menschen, bei denen auf Grund ihrer Beeinträchtigungen eine erfolgreiche Teilnahme an Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters sowie an schulischen Angeboten der Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung nicht oder noch nicht zu erwarten ist.</li></ul> <p>Der Hauptwohnsitz der Teilnehmer ist im Freistaat Sachsen und muss mit dem Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe zusammenpassen, der das Vorhaben begleitet und befürwortet.</p> <p>Zum Beginn des Vorhabens haben die jungen Menschen in der Regel die Vollzeitschulpflicht nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 2 SächsSchulG (9 Schuljahre) erfüllt.</p> <p>Soweit im begründeten Einzelfall junge Menschen mit bestehender Vollzeitschulpflicht an den Vorhaben teilnehmen, ist die Teilnahme durch den Vorhabensträger mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen und der Nachweis der Abstimmung mit dem verbindlichen Eintritt der Teilnehmer in das Vorhaben gegenüber der SAB zu erbringen.</p> <p>Eine Aufnahme von Teilnehmern, die die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben, setzt aber auch voraus, dass keine Kapazitäten in den Vorhaben „Alternativen Lernangebote“ nach der „Dritten Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027“ mehr gegeben sind oder keine Wohnortnähe zu den einzelnen Standorten besteht. Hierfür hat der Vorhabensträger eine Negativerklärung durch das Landesamt für Schule und Bildung mit dem verbindlichen Eintritt der Teilnehmer in das Vorhaben gegenüber der SAB</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<p>zu bringen, dass für die betreffenden Teilnehmer keine Beschulung im Rahmen der „Alternativen Lernangebote“ des SMK erfolgen kann.</p> <p>Bei bestehender Berufsschulpflicht nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Abs. 2 SächsSchulG (3 Schuljahre) von Teilnehmern haben die Träger der Vorhaben mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ebenfalls die entsprechenden Abstimmungen nachweislich vorzunehmen und mit dem verbindlichen Eintritt der Teilnehmer in das Vorhaben gegenüber der SAB zu erbringen.</p> <p>Eine Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, wenn der Teilnehmer den Nachweis erbringt, dass er die Berufsschulpflicht bereits erfüllt hat, oder wenn er neben dem Vorhaben wenige Wochentage eine Berufsschule besucht. Für beide Fälle sind der SAB durch den Vorhabensträger die Nachweise mit dem verbindlichen Eintritt der Teilnehmer in das Vorhaben zu erbringen.</p> <p>Zur genannten Zielgruppe gehören auch Nicht-EU-Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG, sofern die Ausländerbehörde mit dem SAB-Vordruck 62135 bescheinigt hat, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt voraussichtlich zu erwarten ist.</p>
<p>Von der Förderung ausgenommen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben, die ausschließlich auf die Zielgruppe von Menschen mit Migrationsgrund ausgerichtet sind.</li> <li>• Maßnahmen der heil- sowie psychotherapeutischen oder rehabilitativen Förderung.</li> <li>• junge Menschen mit Berufsabschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilnahme erfolgen, sofern eine Verwertung des Abschlusses aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Begründung mit Stellungnahme des Jobcenters / der Agentur für Arbeit ist der SAB zum Eintritt in das Vorhaben vorzulegen.</li> <li>• Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte.</li> </ul>
<p><b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b></p>	
<p>Zuwendungsart</p>	<p>Projektförderung</p>
<p>Finanzierungsart</p>	<p>Anteilfinanzierung</p>
<p>Förderumfang und -höhe</p>	<p>Das Vorhaben ist für mindestens 12 und maximal 30 Teilnehmer zu konzipieren und soll mit mindestens 12 Teilnehmer begonnen und durchgeführt werden.</p> <p>Für den <u>Einstieg</u> in das Vorhaben können die Zuwendungsempfänger abweichend mehr Teilnehmer als beantragt aufnehmen, aus denen sie dann die geeigneten Personen für die Weiterführung in der Maßnahme auswählen (Trichtermodell: Auswahl- und Eignungsprozess).</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<p>Für eine intensive Begleitung sollen 12 bis 16 Teilnehmer durch eine sozialpädagogische Fachkraft (als Vollzeitäquivalent) und abhängig vom Bedarf durch 2 Fachanleiter als Vollzeitäquivalente für die einzelnen Berufsfelder begleitet werden.</p> <p>Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmer gefördert werden. Je Teilnehmer sind maximal 10 Stunden förderfähig. Für eine weiterführende psychologische Betreuung wird auf die Angebote der kommunalen sozialpsychiatrischen Dienste verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus kann vorhabensbezogene Supervision für das Personal, das im Vorhaben tätig ist (auch als teilnehmerbezogene Einzelfallsupervision), zur Anwendung kommen und gefördert werden. Ausgeschlossen ist Supervision für das Personal ohne Teilnehmerbezug.</p> <p>Erlebnispädagogische Elemente sind nur förderfähig, sofern sich ein unmittelbarer Vorhabenbezug erkennen lässt. Dies ist bei Antragstellung entsprechend zu begründen. Über den Umfang dieser Elemente entscheidet die SAB nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>Die Förderung eines gemeinsamen Fachaustausches zwischen den Trägern der Jugendberufshilfe mit dem Ziel des übergreifenden Austausches der Mitarbeitenden ist unter Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bis zu 2 Fachtage während des Durchführungszeitraumes</li><li>• die Durchführung der Vorhaben der Jugendberufshilfe darf durch fachtagbezogene Abwesenheitszeiten nicht beeinträchtigt werden.</li></ul> <p>Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Anwendbare Pauschalen:</p> <p><u>Personalausgaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Eigenpersonal als Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit)</li></ul> <p><u>Sach- und Verwaltungskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Restkostenpauschale in Höhe von 35 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten</li></ul> <p><u>Leistung für Teilnehmer</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• pauschale Aufwandsentschädigung Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung bei KFZ- und Fahrradnutzung</li></ul>
Erforderliche Mitfinanzierung	Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll sich an der Finanzierung der Vorhaben mit mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben, auch unter Verwendung von Landesanteilen im Rahmen der Jugendpauschale, beteiligen.



	<p>Beteiligt sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht, nicht vollständig oder unter Vorbehalt an der Finanzierung, ist eine alternative Mitfinanzierungsbestätigung zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eigen- oder Drittmittel – z.B. Mittel des Jobcenters, der Agentur für Arbeit) vorzulegen.</p>
<b>Antrags- und Auszahlungsverfahren</b>	
Antragsverfahren	<p>Anträge für Vorhaben mit einem Durchführungszeitraum vom 01.04.2027 bis 30.09.2028 sind bis zum 01.09.2026 einzureichen.</p> <p>Die SAB behält sich die Möglichkeit der Verlängerung des Durchführungszeitraumes vor. Ob eine diesbezügliche Antragstellung möglich sein wird, wird rechtzeitig auf der Internetseite der SAB bekannt gegeben.</p> <p>Die Antragstellung ist über das Förderportal Sachsen vorzunehmen, welches über die Internetseite der SAB <a href="http://www.sab.sachsen.de">www.sab.sachsen.de</a> erreichbar ist.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.</p> <p>Die Auswahl des Zuwendungsempfängers erfolgt unter dem Vorbehalt eines vom Gesetzgeber beschlossenen Haushalts und der damit einhergehenden verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>Bei Bedarf kann grundsätzlich ein Vorhaben je Landkreis/kreisfreie Stadt gefördert werden. Sollte in einem oder mehreren Landkreisen/kreisfreien Städten kein Bedarf vorhanden sein und/oder weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist die Förderung mehrerer Vorhaben pro Landkreis/kreisfreier Stadt mit entsprechendem nachgewiesenem Bedarf möglich.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vom Träger einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorhabenbeschreibung gemäß SAB-Vordruck 61713</li><li>• Erklärung zum Projektbedarf (VD60823) der Agentur für Arbeit und /oder des Jobcenters</li><li>• jugendhilfeplanerische Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe inklusive</li></ul> <p>Bestätigung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ der fachlichen Geeignetheit des Trägers und der Erfahrungen und Kompetenzen im entsprechenden Aufgabenbereich der Jugendhilfe,</li><li>○ Stellungnahme zu und Befürwortung von Konzeption und Inhalt des Vorhabens unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben dieses Förderbausteines zum Zweck und zur Methodik des Vorhabens,</li><li>○ das Vorhaben fachlich zu begleiten und unterstützen, um die Standards der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicherzustellen,</li><li>○ des Bedarfs und der Nachhaltigkeit des Vorhabens</li></ul>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"><li>○ der Mitfinanzierung unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Mittel</li></ul> <p>Mitteilung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ des bestehenden Gesamtbedarfes im Landkreis/in der kreisfreien Stadt an Teilnehmerplätzen für Jugendberufshilfen für den entsprechenden Zuständigkeitsbereich (junge Menschen außerhalb Hilfesysteme SGB III und SGB II)</li><li>○ voraussichtliche Anzahl der Vorhaben in seinem Zuständigkeitsbereich, welche insgesamt finanziell unterstützt werden.</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>● ggf. alternative Mitfinanzierungsbestätigung (Eigen- oder Drittmittel)</li><li>● Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde bei Vorhaben, die die Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zum Inhalt haben</li></ul>
Auszahlungsverfahren	<p>Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 zu § 44 Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 222), Anwendung. D.h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.</p> <p>Die SAB ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.</p> <p>Der Verwendungsnachweis zum Vorhaben ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Vorhabenslaufzeit bei der SAB einzureichen.</p>
<b>Sonstige Regelungen/Besonderheiten</b>	
Beihilferegelung	keine
Methodik	<p>Der Durchführungszeitraum der Vorhaben kann bis zu 18 Monate betragen.</p> <p>In Abhängigkeit der zu erreichenden individuellen Integrationsziele verbleiben Teilnehmende bis zu 18 Monate im Vorhaben.</p> <p>Die Zielerreichung der Maßnahme kann insbesondere durch folgende sozialpädagogische Methoden unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>● aufsuchende Sozialarbeit</li><li>● Einzel- und Gruppengespräche</li><li>● soziales Training in Gruppen</li><li>● Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Netzwerken und Beratungsstellen (z. B. Sucht- und Schuldnerberatung, Träger schulischer</li></ul>



	<p>oder mobiler Jugendarbeit, Träger von Wohngruppen nach § 34 SGB VIII).</p> <p>Fachpraktische Arbeit und sozialpädagogische Begleitung sind weitestgehend direkt miteinander zu verbinden und grundsätzlich in den Räumen des Trägers und mit den Teilnehmenden durchzuführen</p> <p>Das gemeinsame Lernerleben der Teilnehmenden ist ein wichtiger Bestandteil des Vorhabens.</p> <p>In Abhängigkeit vom Integrationserfolg und den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsverwaltung ist ein flexibler Zu- und Abgang der Teilnehmenden zu gewährleisten.</p> <p>Die Begleitung und Qualifizierung ist so zu strukturieren, dass auch bei einer Nachbesetzung von Teilnehmenden in einem kürzeren Zeitraum einzelne Teilabschnitte absolviert werden können. Für diese Teilnehmenden sind Teilziele zu definieren, die mit der Teilnahme am Projekt erreicht werden sollen.</p> <p>Die Erhöhung der Integrations- und Beschäftigungsfähigkeit kann durch geeignete Ansätze wie z.B. Festigung Tagesstrukturierung, Vermittlung Schlüsselkompetenzen, ganzheitliche Stärkung von Persönlichkeitskompetenzen sowie Erfahren und Erleben der eigenen Leistungsfähigkeit und Selbstwirksamkeit unterstützt werden.</p> <p>Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vorhaben liegt auf der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und Weiterentwicklung vorhandener Fähigkeiten durch die im Vorhaben finanzierten Fachanleiter und Fachanleiterinnen.</p> <p>Die Vorhaben sollen die Möglichkeit zum Erwerb anrechnungsfähiger Qualifizierungsmodule enthalten, soweit aufgrund der Voraussetzungen der Teilnehmenden ein erfolgreicher Abschluss dieser Angebote zu erwarten ist.</p> <p>Das Verhältnis zwischen Qualifizierung/Ausbildung zu Beschäftigung bemisst sich im Falle des Erwerbs anrechnungsfähiger Qualifizierungsmodule an den Vorgaben der Zielerreichung.</p> <p>Die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Haupt-/Realschulabschlusses kann ermöglicht werden, soweit für die Teilnehmer ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist, es sich um ein begleitendes Angebot für einzelne Teilnehmer handelt und dies im verbleibenden Durchführungszeitraum noch realisiert werden kann.</p> <p>Zum Nachweis der bedarfsgerechten Kompetenzentwicklung der Teilnehmenden erfolgt die Arbeit anhand einer individuellen Förderplanung auf Grundlage von Stärken-Schwächen-Analysen. Konkrete Förderziele sind darin zu benennen.</p> <p>Durch das Jobcenter/die Agentur für Arbeit soll die Maßnahme als Ziel in den Kooperationsplan/ in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.</p> <p>Durch den Antragsteller wird mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jobcenter und/oder der Agentur für Arbeit ein kontinuierlicher</p>
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<p>Austausch zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Träger des Vorhabens) und anlassbezogen z. B. zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung erfolgen. Dieses Verfahren ist in der Kooperationsvereinbarung festzulegen.</p> <p>Am Maßnahmeende ist der Grad der Zielerreichung abschließend zu bewerten und zu dokumentieren.</p> <p>Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmenden bei Austritt aus der Maßnahme zur Bewertung der Lernergebnisse eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.</p> <p>Die Bescheinigung über die Teilnahme muss folgende Mindestangaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmers</li><li>• Bezeichnung der Maßnahme einschließlich Hinweis auf die ESF Plus-Förderung</li><li>• Dauer und Inhalt der Maßnahme</li><li>• Aussage bezogen auf die Teilnahme und zum erreichten Erfolg des Teilnehmers (Grundlage: quartalsweise Information des Trägers, Stand der Zielerreichung, Zwischenergebnisse zu Förderzielen, erworbene Qualifizierungsmodule, durchgeführte Praktika, ggf. Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen an die Agenturen für Arbeit/Jobcenter).</li></ul>
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften	<p>§ 13 Abs. 2 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Die Vorhaben besitzen eine jugendhilfeplanerische Relevanz nach dem SGB VIII und wahren die Grundprinzipien der Freiwilligkeit und Gestaltungsvielfalt.</p> <p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u.a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Verordnung (EU) 2021/1060).</p> <p>Die in den Vorhaben beschäftigten Fachkräfte sind in der Lage, geschlechtsspezifische Erfordernisse zu erkennen und Handlungsoptionen zu wählen. Die unterschiedlichen geschlechtstypischen Erfordernisse sind durch sie bei der pädagogischen Arbeit in den Vorhaben zu berücksichtigen.</p>
Begleitung und Bewertung	Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten entsprechend den jeweiligen Anforderungen der SAB zu erheben und zu melden.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

Grundsätze	<p>Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,</li><li>• zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive,</li><li>• zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</li><li>• sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.</li></ul> <p>Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB <a href="http://www.sab.sachsen.de">www.sab.sachsen.de</a>.</p>
------------	---